

# Verbandssatzung

des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne

Auf Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut am 17.08.2020 und die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne am 18.08.2020 als Anlage zum Eingliederungsvertrag folgende Verbandssatzung

## § 1

### Name, Sitz und Siegel

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen "Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne".
- (2) <sup>1</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freyburg (Unstrut), Burgenlandkreis. <sup>2</sup>Der Zweckverband behält sich vor, weitere Außenstellen in seinem Verbandsgebiet einzurichten.
- (3) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes LSA im Rahmen des Verbandszweckes.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "**Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne**".

## § 2

### Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Rechtsform

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden

Verbandsgemeinde An der Finne - für die Gemeinden:

- Bad Bibra mit den Ortsteilen  
Bad Bibra, Altenroda, Bergwinkel, Birkigt, Golzen, Kalbitz, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Wallroda und Wippach
- Fimmelnd mit den Ortsteilen  
Borgau, Kahlwinkel, Marienroda, Saubach, Steinburg
- Finne mit den Ortsteilen  
Billroda, Lossa, Tauhardt
- Kaiserpfalz mit den Ortsteilen  
Allerstedt, Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Zeisdorf
- Eckartsberga mit den Ortsteilen  
Burgholzhausen und Niederholzhausen

Verbandsgemeinde Unstruttal - für die Gemeinden:

- Balgstädt - für die nachfolgenden Ortsteile:  
Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten
- Freyburg (Unstrut) - für die nachfolgenden Ortsteile: Freyburg (Unstrut), Dobichau, Nißnitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz
- Gleina mit den Ortsteilen  
Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda
- Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen  
Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz, Tröbsdorf
- Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen  
Nebra, Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf
- Karsdorf mit den Ortsteilen  
Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Verbandsgemeinde Weida-Land - für die Gemeinde

- Steigra mit den Ortsteilen  
Steigra, Jügendorf und Kalzendorf

Verbandsgemeinde Wethautal – für die Gemeinden

- Mertendorf mit den Ortsteilen  
Mertendorf, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Wetterscheidt
- Molauer Land mit den Ortsteilen  
Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Seidewitz, Sieglitz
- Schönburg mit den Ortsteilen  
Schönburg, Kroppental, Possenhain, Weichau
- Wethau mit den Ortsteilen  
Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau

Stadt Mücheln mit dem Ortsteil

Branderoda

Stadt Naumburg (Saale) für Ihre Ortsteile

Bad Kösen, Fränkenau, Großjena, Großwilsdorf, Hassenhausen, Kleinheringen, Kleinjena, Kukulau, Punschrau, Rödigen, Roßbach, Saaleck, Schieben, Schulpforte, Tultewitz

Stadt Querfurt - für die nachfolgenden Ortsteile:

Grockstädt, Kleineichstädt, Landgrafroda, Liederstädt, Niederschmon, Oberschmon, Pretitz, Spielberg, Weißenschirmbach, Vitzenburg, Zingst, Ziegelroda inklusive Hermannseck

- (2) <sup>1</sup>Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder nach Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. <sup>3</sup>Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und ist dienstherrenfähig.

### § 3

#### **Aufgaben des Wasser- und Abwasserverbandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden und Städte, die dem Zweckverband die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Mitgliedsgemeinden teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau- oder Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Trinkwasserversorgungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Zweckverband ab.

##### Verbandsgemeinde an der Finne - für die Gemeinden:

- Bad Bibra mit den Ortsteilen  
Bad Bibra, Altenroda, Bergwinkel, Birkigt, Golzen, Kalbitz, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Wallroda und Wippach
- Eckartsberga mit den Ortsteilen  
Burgholzhausen und Niederholzhausen
- Finne mit den Ortsteilen  
Billroda, Lossa, Tauhardt
- Fintelnd mit den Ortsteilen  
Borgau, Kahlwinkel, Marienroda, Saubach, Steinburg
- Kaiserpfalz mit den Ortsteilen  
Allerstedt, Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Zeisdorf

##### Verbandsgemeinde Unstruttal - für die Gemeinden:

- Balgstädt mit den Ortsteilen  
Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten
- Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen  
Freyburg (Unstrut), Dobichau, Nißnitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz
- Gleina mit den Ortsteilen  
Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda
- Karsdorf mit den Ortsteilen  
Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf
- Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen  
Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz, Tröbsdorf
- Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen  
Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf

##### Verbandsgemeinde Wethautal - für die Gemeinden:

- Mertendorf mit den Ortsteilen  
Mertendorf, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Wetterscheidt,
- Molauer Land mit den Ortsteilen  
Casekirchen, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Köckenitzsch, Seidewitz
- Schönburg mit den Ortsteilen  
Schönburg, Possenhain, Kroppental, Weichau
- Wethau mit den Ortsteilen  
Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau

##### Stadt Mücheln - mit dem Ortsteil

- Branderoda

#### Stadt Naumburg (Saale) - für ihre Ortsteile

Bad Kösen, Fränkenau, Hassenhausen, Kleinheringen, Kukulau, Punschrau, Rödigen, Saaleck, Schieben, Schulpforte, Tultewitz

- (2) <sup>1</sup>Der Zweckverband hat weiterhin für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden und Städte, die dem Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, das anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser ohne Straßenentwässerung) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den § 78 Wassergesetz LSA andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. <sup>2</sup>Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von in die Kanalisation gelangendem durch Gebrauch verunreinigtem Wasser. <sup>3</sup>Die Mitgliedsgemeinden teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau- oder Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Abwasserreinigungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Zweckverband ab. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben ist, dass die Mitglieder die vorstehend aufgeführte Aufgabe auf den Verband übertragen hat.

#### Verbandsgemeinde An der Finne – für die Gemeinden

- Bad Bibra mit den Ortsteilen  
Bad Bibra, Altenroda, Bergwinkel, Birkigt, Golzen, Kalbitz, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Wallroda, Wippach
- Finneland mit den Ortsteilen  
Borgau, Kahlwinkel, Marienroda, Saubach, Steinburg
- Kaiserpfalz mit den Ortsteilen  
Allerstedt, Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Zeisdorf

#### Verbandsgemeinde Unstruttal - für die Gemeinden:

- Balgstädt mit den Ortsteilen  
Balgstädt, Burkensroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten
- Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen  
Freyburg (Unstrut), Dobichau, Pödelist, Nißnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz
- Gleina mit den Ortsteilen  
Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda
- Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen  
Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf, Dorndorf, Plößnitz
- Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen  
Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf
- Karsdorf mit den Ortsteilen  
Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

#### Verbandsgemeinde Weida-Land - für die Gemeinde

- Steigra mit den Ortsteilen  
Steigra, Jüdendorf und Kalzendorf

#### Stadt Naumburg (Saale) - für Ihre Ortsteile

Kleinjena, Großjena, Großwilsdorf, Roßbach

#### Stadt Querfurt - für die nachfolgenden Ortsteile:

Grockstädt, Spielberg, Kleineichstädt, Niederschmon, Oberschmon, Weißenschirmbach, Vitzenburg, Liederstädt, Pretitz, Zingst, Ziegelroda incl. Hermannseck, Landgrafroda

- (3) <sup>1</sup>Die Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen; die Straßenoberflächenentwässerung wird vom zuständigen Straßenbaulastträger wahrgenommen. <sup>2</sup>Für Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut, d. h. vor dem 16.09.2016 abgeschlossen wurden, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage einschließlich der Regelungen bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem betreffenden Straßenbaulastträger sowie der Abrechnung der laufenden Betriebs- und sonstigen Kosten für die Straßenentwässerung.
- (4) <sup>1</sup>Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (5) <sup>1</sup>Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. <sup>3</sup>Ferner kann der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) <sup>1</sup>Die Übernahme von weiteren Ver- und Entsorgungsaufgaben kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass für die weitere Aufgabe eine eigene Kostenkalkulation durchgeführt wird. <sup>3</sup>Bei der Kostenkalkulation muss sich der Zweckverband streng an die Kostenkalkulation nach Sparten halten.

#### **§ 4 Verbandsanlagen**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dieser Satzung erforderlich sind. <sup>3</sup>Die Verbandsanlagen werden vom Zweckverband betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. <sup>4</sup>Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Zweckverbandes. <sup>5</sup>Der Zweckverband betreibt die in Satz 2 genannten Anlagen und Einrichtungen als eigene öffentliche Einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

<sup>1</sup>Organe des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Verbandsgeschäftsführer, der beratende Stimme hat. <sup>2</sup>Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Summe der zu ver- und entsorgenden Einwohnerzahl der Mitglieder. <sup>3</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet bis zu 4.000 Einwohner einen Vertreter, ab 4001 Einwohnern 2 Vertreter, ab 10.001 Einwohner 3 Vertreter, ab 15.001 Einwohnern 4 Vertreter, ab 20.001 Einwohnern 5 Vertreter, ab 25.001 Einwohnern 6 Vertreter, ab 30.001 Einwohnern 7 Vertreter in die Verbandsversammlung. <sup>4</sup>Für den Fall, dass nicht die gesamte Gemeinde Mitglied im Zweckverband ist, sondern nur mit einigen Ortsteilen, richtet sich die Zahl der in der Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile. <sup>5</sup>Dabei ist die vorstehende Regelung hinsichtlich der Zahl der zu entsendenden Vertreter anzuwenden. <sup>6</sup>Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied dürfen nur einheitlich abgegeben werden. <sup>7</sup>Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest. <sup>8</sup>Das Stimmrecht eines Vertreters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 5 GKG-LSA auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragbar. <sup>9</sup>In Bezug auf die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder sind maßgeblich die Zahlen des Einwohnermeldeamtes jeweils zum Stichtag zum 30.06. des vorangegangenen Jahres.
- (2) <sup>1</sup>Für die Vertreter können die Verbandsmitglieder Stellvertreter bestimmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode von den jeweiligen Gemeinderäten bestimmt. <sup>2</sup>Sie bleiben bis zur Bestimmung der Nachfolger im Amt.
- (4) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet, im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Änderung der Verbandssatzung,
  2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes
  4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter sowie jeweils die Abwahl,

5. die Wahl/Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
  6. die Aufstellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes sowie des Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
  7. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  9. die Stellungnahme zum Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes,
  10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 EURO,
  11. die Festsetzung allgemein geltender Entgelte für die Wasserversorgung
  12. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
  13. An- und Verkauf, An- und Verpachtung und Belastung von Grundstücken ab einer Größe von 5.000 qm, bzw. einem Wert von über 20.000 EURO.
  14. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bewilligungen von dinglichen Belastungen, Abschluss von Gewährverträgen sowie solche Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, die einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
  15. die Aufnahme, das Ausscheiden und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
  16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, soweit sie den Streitwert von 50.000 Euro überschreiten,
  17. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Wertumfang von 20.000 EURO überschritten wird,
  18. die Beteiligung des Zweckverbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
  19. Verträge mit den Verbandsmitgliedern und den Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
  20. Angelegenheiten über die kraft Gesetz die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) <sup>1</sup>Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter, in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. <sup>2</sup>Die Sitzung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung angesetzt, wenn es die Geschäftslage erfordert. <sup>3</sup>Die Ladung hat in einer angemessenen Frist,

mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. <sup>4</sup>In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzung).

- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann sachkundige Bürger der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. <sup>2</sup>Die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. <sup>3</sup>Von der Übersendung der Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dem entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften entsprechend § 58 KVG LSA und der Geschäftsordnung anzufertigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.

## **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. <sup>2</sup>Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. <sup>3</sup>In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Verbandsgeschäftsführer nicht von der Schweigepflicht entbindet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

## **§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 GKG LSA.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Beschlüssen im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Verbandssatzung ist die dort vorgesehene qualifizierte Mehrheit zu beachten. <sup>2</sup>Beschlüsse zur Verschmelzung bestehender Ver- und Entsorgungsgebiete beim Zweckverband zu einer öffentlichen



Einrichtung im Rechtssinne bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 des bestehenden Eingliederungsvertrages der qualifizierten Mehrheit der Verbandsversammlung.

- (4) <sup>1</sup>Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

## **§ 11 Verbandsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband bildet einen beschließenden Verbandsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der beschließende Verbandsausschuss wird durch die Verbandsversammlung gebildet. <sup>2</sup>Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen beiden Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die für die Dauer der jeweils geltenden Wahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt werden. <sup>3</sup>Die Verbandsausschussmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. <sup>4</sup>Für jedes Verbandsausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Zeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung durchzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet den Verbandsausschuss.

## **§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu entscheiden, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss berät die Tagesordnung und die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes insbesondere zuständig für:
1. den Entwurf des Wirtschaftsplanes,
  2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB / VOL / VOF ab 50.000,00 € (ohne Wertgrenze nach oben).
  3. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen im Wertumfang von 5.000,00 € bis 20.000,00 € (jeweils im Einzelfall).
  4. die Erarbeitung der Geschäftsordnung,
  5. An- und Verkauf, An- und Verpachtung und Belastung von Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm oder max. 20.000 EURO
  6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bewilligungen von dinglichen Belastungen, Abschluss von Gewährverträgen sowie solche Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
  7. von der Verbandsversammlung übertragene Aufgaben.

## **§ 13**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Versammlung, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. <sup>2</sup>Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ladung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. <sup>2</sup>In Notfällen kann der Verbandsausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzungen).
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner dies erfordern. <sup>3</sup>In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (5) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse werden im Ausschuss mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (7) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verbandsausschuss.

## **§ 14**

### **Verbandsgeschäftsführer**

- (1) <sup>1</sup>Der hauptamtlich tätige durch Anstellungsvertrag angestellte Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. <sup>2</sup>Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung oder Beschluss der Versammlung zugewiesen sind. <sup>3</sup>Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. <sup>4</sup>Die Arbeitgeberfunktion bzw. Dienstvorgesetztenfunktion übt der Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss aus.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Versammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. <sup>2</sup>Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Versammlung wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers. <sup>4</sup>Die Vertreter nehmen die Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers in dessen Verhinderungsfall wahr. <sup>5</sup>Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Vorschriften zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers entsprechend. <sup>6</sup>Inbesondere

beläuft sich die Amtszeit der Stellvertreter ebenfalls auf sieben Jahre.

- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.
- (4) <sup>1</sup>Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung sämtliche Aufgaben übertragen, die nicht der Versammlung gemäß § 7 bzw. dem Verbandsausschuss gemäß § 12 bereits vorbehalten sind.

## **§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Vertreter in der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Für ihre Entschädigung finden die geltenden Vorschriften über den Auslagensatz und die Aufwandsentschädigung für die Gemeinden Anwendung. <sup>3</sup>Hierzu ist eine gesonderte Entschädigungssatzung zu erlassen.

## **§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Eigenbetriebsrecht.
- (2) <sup>1</sup>Es ist ein Wirtschaftsplan zu beschließen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) <sup>1</sup>Auf das Prüfungswesen finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Sachsen – Anhalt entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises.

## **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlagen**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband deckt sein Finanzbedarf zunächst über Gebühren, Entgelte und Beiträge. <sup>2</sup>Reicht dieses Aufkommen nicht aus, ist der Zweckverband verpflichtet, den Fehlbetrag über Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu erheben. <sup>3</sup>Die Höhe der Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird im Wirtschaftsplan festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, soweit die Erträge und spartenbezogene Umlagen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken. <sup>2</sup>Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohner eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. <sup>3</sup>Auf die Umlagen sind vierteljährlich im Voraus Abschläge zu entrichten.
- (3) <sup>1</sup>Der Zweckverband erhebt entsprechend seiner Aufgabenerfüllung für die einzelnen Mitgliedsgemeinden spartenbezogene Umlagen für die Sparte Trinkwasserversorgung und für die Sparte Abwasserbeseitigung. <sup>2</sup>Maßstab für diese Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes der jeweiligen Sparte zur Gesamteinwohnerzahl der Sparte, zu der das Verbandsmitglied gehört. <sup>3</sup>Auf die Umlagen sind vierteljährlich im Voraus Abschläge zu entrichten.
- (4) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Umlagen nach Abs. 2 und 3 wird die vom Einwohnermeldeamt abgerufene Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden jeweils zum Stand 30.06. des

jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres als maßgeblich zugrunde gelegt.

- (5) <sup>1</sup>Ab Fälligkeit der Umlageforderung sind im Verzugsfall Zinsen zu leisten. <sup>2</sup>Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem neuesten von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatz. <sup>3</sup>Bei einem negativen Basiszinssatz wird ein Zinssatz von 1,5% angenommen. <sup>4</sup>Der Umlagegläubiger kann auf die Zinsforderung ganz oder teilweise verzichten.

#### **§ 17 a Ausgleichszahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Entstandene Kosten bis zum 31.12.2020, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung betreffen und die nicht über Gebühren, Beiträge oder Entgelte über die Anschlussnehmer refinanziert werden können, werden durch Ausgleichszahlungen von den ehemaligen Mitgliedsgemeinden des AZV Unstrut-Finne gedeckt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und für die Aufgabe der Abwasserentsorgung für das Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgleichszahlungen werden im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes eingestellt und analog dem Schlüssel nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung berechnet. <sup>2</sup>Stichtag für die Einwohnerzahl ist abweichend von § 17 dieser Satzung der 30.06.2020.

#### **§ 17 b Kosten der Straßenoberflächenentwässerung für Altfälle**

- (1) <sup>1</sup>Für Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut, d. h. vor dem 16.09.2016 abgeschlossen worden sind (sog. „Altfälle“), ist der Zweckverband - nicht zuletzt zur Vermeidung einer Refinanzierungslücke - berechtigt, die Verbandsmitglieder des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut auch fortan anteilig an den laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung zu beteiligen. <sup>2</sup>Dies gilt selbst dann, wenn - wie im Falle der Verbandsgemeinde Unstruttal - die Straßenbaulast nach § 9 StrG LSA nicht dem Verbandsmitglied selbst, sondern dessen Mitgliedern gesetzlich zukommt. <sup>3</sup>Insofern wird das Verbandsmitglied so behandelt, als würden ihm selbst durch die gemeinschaftlichen Anlagen besondere Vorteile im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 GKG LSA vermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Höhe der Straßenentwässerungskosten in den in Absatz 1 geregelten Altfällen werden die Kosten zwischen den jeweiligen Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Flächen (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.

#### **§ 18 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn
1. durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt oder
  2. die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung des Zweckverbandes beschließt. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung ist zu beachten.

- (2) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) <sup>1</sup>Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. <sup>2</sup>Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel ein Jahr beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde auf Kosten der Beteiligten die erforderlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert, gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend.
- (4) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes ist öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 19**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) <sup>1</sup>Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist unter Vorlage des Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung des Verbandsmitgliedes zu beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschluss kann vom Verbandsgeschäftsführer oder von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung beantragt werden. <sup>2</sup>Er ist nur möglich, wenn das betreffende Verbandsmitglied zweimal schriftlich gemahnt und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. <sup>3</sup>Dem Verbandsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das Ausscheiden aus dem Zweckverband gemäß der Absätze 1 und 2 bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (5) <sup>1</sup>Das Ausscheiden aus dem Zweckverband wird mit Ablauf des Wirtschaftsjahres wirksam, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.
- (6) <sup>1</sup>Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über; etwaige noch beim Zweckverband verbliebene Kosten, sind vom ausscheidenden Mitglied auszugleichen. <sup>2</sup>Die Bewertung der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Grundlage des Restbuchwertes.
- (7) <sup>1</sup>Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) <sup>1</sup>Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschluss mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, geht das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes.

Die Kosten, die durch die Herauslösung des Verbandsmitgliedes entstehen, trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

## § 20

### Anwendung der Rechtsvorschriften für Gemeinden

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß.

## § 21

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) a) <sup>1</sup>Die amtlichen Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne erfolgen im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg, Nebra und Umgebung und im Wochenspiegel, Ausgabe Merseburg, Querfurt und Umgebung. <sup>2</sup>Satzungen werden im vollen Wortlaut abgedruckt.
- b) <sup>1</sup>Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen Teil einer bekanntzumachenden Angelegenheit und sind diese wegen ihrer Größe nicht zur Bekanntmachung im Wochenspiegel geeignet, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne, Gewerbegebiet Kiesgrube 2 in 06632 Freyburg (Unstrut) zu den Sprechzeiten zulässig. <sup>2</sup>Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1a) hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen.
- c) <sup>1</sup>Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg, Nebra und Umgebung und im Wochenspiegel, Ausgabe Merseburg, Querfurt und Umgebung bekannt zu machen, der die Festsetzungen
- des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
  - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  - des Umlagebedarfs
  - und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder

enthält. <sup>2</sup>Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne, Gewerbegebiet Kiesgrube 2 in 06632 Freyburg (Unstrut), öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung mit Angabe der Einsichtzeiten pro Tag hinzuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Für Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen (§ 8 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 2 Satz 2 erfolgt jeweils ein Hinweis im Lokalteil der Regionalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung, soweit es bei Beachtung der Eilbedürftigkeit der Notfälle möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt auch, soweit nach anderen Vorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (4) <sup>1</sup>Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

## § 22

### Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m / w / d - Form.

**§ 23  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung durch den Burgenlandkreis -  
frühestens zum 01.01.2021 in Kraft.

Freyburg, den 17.08.2020



Monika Ludwig  
Verbandsgeschäftsführerin



( Siegel )

**Veröffentlichungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 15.10.2020 bekannt gemacht.

Eine Hinweisbekanntmachung auf die Satzung erfolgte am 21.10.2020 im Wochenspiegel Ausgabe Naumburg, Nebra und Umgebung sowie Ausgabe Merseburg, Querfurt und Umgebung.

Des Weiteren haben die Mitgliedsgemeinden in ihren jeweiligen Amtsblättern auf die Neufassung der Satzung hingewiesen.